

# **Landarztquote Baden-Württemberg**

## **Häufig gestellte Fragen**

(Stand: 08.03.2022)

**Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 95  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart**

## I. Landarztquote

### **Zusätzliche Studienplätze für mehr Hausärzte im ländlichen Raum**

In ländlichen Gebieten Baden-Württembergs nimmt der Mangel an Hausarztpraxen zu und Nachwuchskräfte fehlen. Die Landesregierung will diesem Trend entgegenwirken: Zukünftig werden 75 zusätzliche Studienplätze der Humanmedizin für Bewerberinnen und Bewerber reserviert, die sich verpflichten, nach Abschluss des Studiums und der fachärztlichen Weiterbildung zehn Jahre als Allgemeinmedizinerinnen und -mediziner in einem hausärztlich unterversorgten Gebiet tätig zu sein. Auch nach Ablauf der Verpflichtungszeit bleiben vermutlich viele dieser Ärztinnen und Ärzte weiterhin am Praxisort tätig, da sie sich dann bereits über einen längeren Zeitraum etabliert haben. Insofern sieht die Landesregierung in dieser Maßnahme ein wirksames Mittel, dem Landarztmangel entgegenzuwirken und die hausärztliche Versorgung nachhaltig zu verbessern.

### **Gründe für den Landarztmangel**

Seit einigen Jahren zeichnet sich in Baden-Württemberg eine stagnierende Entwicklung in der hausärztlichen bzw. allgemeinmedizinischen Versorgung ab, vor allem in den ländlichen Regionen des Landes. Ohne Gegenmaßnahmen wird sich dieser Trend nach heutigem Stand fortsetzen. Die Gründe sind vielfältig: Zum einen bieten viele ländliche Regionen für Zuziehende wenige Anreize oder attraktive Angebote. Junge Ärztinnen und Ärzte zieht es daher eher in die Stadt. Zum anderen wollen viele der einsteigenden Ärztinnen und Ärzte andere Arbeitsstrukturen als ihre älteren Kollegen, wie etwa mehr Zeit für die Familie und mehr Teamarbeit. Außerdem gibt es in ländlichen Räumen vergleichsweise viele Einzelpraxen. Das unternehmerische Risiko der Übernahme einer Einzelpraxis möchten viele nicht eingehen.

### **Demografische Entwicklung verstärkt Trend**

Zusätzlich spielt der demografische Wandel eine große Rolle bei der hausärztlichen Versorgung: Mit zunehmendem Lebensalter und einer immer älter werdenden Gesellschaft nimmt auch die durchschnittliche Zahl der Behandlungsfälle der Patientinnen und Patienten zu. Kombiniert mit der stagnierenden oder nur gering ansteigenden Zahl der Fachärztinnen und -ärzten in der Allgemeinmedizin entsteht dadurch eine deutlich höhere Belastung der derzeit tätigen Ärztinnen und Ärzte in ländlichen und schlechter versorgten Regionen.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg prognostiziert mittel- bis langfristig einen gravierenden Nachbesetzungsbedarf im ländlichen Raum, d. h. es fehlen Nachfolgerinnen und Nachfolger für Hausärzte, die in naher Zukunft in den Ruhestand gehen. Die Landesregierung hat dies erkannt und ergreift daher Maßnahmen, um diesem Landarztmangel entgegen zu wirken und in Zukunft Hausärztinnen und -ärzte für die Versorgung im ländlichen Raum zu gewinnen und zu binden.

Rechtsgrundlagen:

[Gesetz zur Unterstützung der Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen des öffentlichen Bedarfs in Baden-Württemberg \(Landarztgesetz Baden-Württemberg\)](#)

[Landarztgesetz-Durchführungsverordnung](#)

[§ 95a Absatz 4 und 5 Satz 1 SGB 5 \(Sozialgesetzbuch 5\) \(Voraussetzung für die Eintragung in das Arztregister für Vertragsärzte\)](#)

## II. Bewerbungsverfahren

### 1. Wie läuft das Bewerbungsverfahren ab?

Bewerbungszeitraum: 1. März bis 31. März 2022

Ihre elektronische Bewerbung muss über das Bewerbungsportal bis zum 31. März 2022 (24 Uhr) bei der zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Stuttgart) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

#### **Elektronische Bewerbung über das [Bewerberportal](#) erstellen und absenden**

**Achtung!** Im Rahmen der Bewerbung müssen Sie Ihre Bewerberidentifikationsnummer im DoSV der Stiftung für Hochschulzulassung (Bewerber-ID (BID)) angeben, damit Ihre Bewerbung im Falle des Erfolges für den Erlass des Zulassungsbescheides im Zentralen Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung an diese weitergeleitet werden kann. Um diese zu erhalten, registrieren Sie sich bitte unter <https://www.hochschulstart.de>, dem Bewerbungsportal der Stiftung für Hochschulzulassung.

#### **Erforderliche Nachweise beifügen**

Im elektronischen Bewerbungsverfahren sind von Ihnen erforderliche Nachweise (Zeugnisse, Urkunden, Bestätigungen etc.) beizufügen.

Bitte beachten Sie die geforderte Dokumentenform.

Es werden keine Unterlagen nachgefordert. Die zuständige Stelle ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

#### **E-Mails regelmäßig abrufen**

Über die in Ihrem Benutzerkonto hinterlegte E-Mail-Adresse wird jegliche Korrespondenz im Rahmen des Auswahlverfahrens stattfinden. Ein regelmäßiger Abruf muss daher sichergestellt sein und liegt in Ihrer Verantwortung. Bitte schauen Sie auch regelmäßig in Ihrem SPAM-Ordner nach.

Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig. Anhand Ihrer Unterlagen wird ein Punktwert für die 1. Stufe berechnet. Die 150 Bewerber mit den höchsten Punktzahlen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen (2. Stufe). Anschließend werden die Punktzahlen beider Stufen addiert und eine abschließende Rangliste erstellt. Die 75 besten Bewerber erhalten dann einen Studienplatz

### 2. Wann sind die Termine für das Auswahlverfahren 2022?

Beginn Bewerbungsverfahren: 01.03.2022

Ende Bewerbungsverfahren: 31.03.2022

Versand der Einladungen zu den Auswahlgesprächen per E-Mail: Mitte April 2022

Frist zur Rücksendung des unterschriebenen Vertrags: 29.04.2022

Auswahlgespräche (online): ab 02.05.2022

Versand der Zusagen an erfolgreiche Bewerber: ab 15.06.2022

Rücktritt vom Vertrag möglich bis: 01.07.2022

Nachrückverfahren: bis 09.07.2022

Versand der Ablehnungsbescheide per Post: Mitte Juli 2022

### **3. Wann kann ich mich bewerben?**

Sie können sich bewerben sobald und solange das Bewerbungsportal für Bewerbungen freigeschaltet ist.

Im Jahr 2022 können Sie sich für das Wintersemester 2022/2023 ab dem 1. März 2022 bis zum 31. März 2022 bewerben. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist! Es obliegt Ihrer Verantwortung sich rechtzeitig zu bewerben.

### **4. Was bedeutet „Ausschlussfrist“?**

Die Verwendung der Ausschlussfrist für den Bewerbungszeitraum bedeutet, dass Sie sich ausschließlich bis Fristende im Rahmen der Landarztquote bewerben können. Nach Fristende können Sie sich im Rahmen der jeweiligen Bewerbungsphase nicht mehr bewerben. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

### **5. Welche Unterlagen/Nachweise müssen vorgelegt werden?**

Die Bewerbung muss neben den Angaben zur Person der Bewerberin oder des Bewerbers folgende Unterlagen und Angaben enthalten:

- Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Beglaubigte Kopie der für den Studiengang Humanmedizin berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung
- tabellarischer Lebenslauf
- Anschreiben mit Darstellung der persönlichen Beweggründe für die Bewerbung
- eine Reihung der Studienorte, auf die sich die Bewerbung bezieht,
- Mitteilung, dass der Prüfungsanspruch im Studiengang der Humanmedizin nicht verloren wurde und dass keine sonstigen Immatrikulationshindernisse nach § 60 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes vorliegen

### **6. Wo bekomme ich beglaubigte Kopien?**

Beglaubigte Kopien können Sie zum Beispiel beim Bürgerbüro Ihrer Gemeinde erstellen lassen.

## 7. Was bedeutet „Prüfungsanspruch nicht verloren“?

Den Prüfungsanspruch im Studiengang der Humanmedizin haben Sie dann verloren, wenn Sie irgendeine Prüfung im Studiengang Humanmedizin **endgültig nicht bestanden** haben.

## 8. Was sind „sonstige Immatrikulationshindernisse“?

Nach [§ 60 Abs. 2 Landeshochschulgesetz](#) (LHG) ist eine Immatrikulation nicht möglich, wenn

1. die in oder auf Grund von [§§ 58](#) und [59](#) bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen,
2. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; durch Satzung der Hochschule kann bestimmt werden, dass dies auch für verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt gilt; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt,
3. für den Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt sind und die Person keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zuweisung nicht fristgerecht Gebrauch machte,
4. die Person in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist, es sei denn, dass sie nachweist, dass sie zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen,
5. die Person einen grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln will und nicht den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten grundständigen Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gemäß [§ 2 Absatz 2](#) erbringt,
6. die Person für einen grundständigen Studiengang an Hochschulen nach [§ 1 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 4](#) nicht den Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren erbringt; das Nähere über die Ausgestaltung und Durchführung des Studienorientierungsverfahrens regeln die Hochschulen durch Satzung; für Lehramtsstudiengänge ist die Teilnahme an einem besonderen, mit dem Kultusministerium abgestimmten Lehrerorientierungstest nachzuweisen,
7. in den Bachelorstudiengängen an der DHBW die Person keinen Studienvertrag mit einem Dualen Partner vorlegt, die bei der jeweiligen Studienakademie nach [§ 65 c Absatz 2](#) zugelassen ist; der Studienvertrag muss den von der DHBW aufgestellten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse entsprechen,
8. die Person fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, nicht bezahlt hat oder

9. eine sonstige öffentlich-rechtliche Vorschrift oder Verfügung einer Immatrikulation entgegensteht.

### 9. Welche weiteren Unterlagen/Nachweise können zusätzlich vorgelegt werden?

Über die in Ziffer 5. Aufgeführten Pflicht-Unterlagen kann die Bewerbung folgende weiteren Nachweise, Zeugnisse oder sonstige aussagekräftige Urkunden enthalten:

- Nachweis über das Ergebnis des TMS-Tests (Test für medizinische Studiengänge), der erkennen lässt, wieviel Prozent der Vergleichsgruppe ein kleineres Testergebnis erzielt haben als die Bewerberin oder der Bewerber (Prozentrang)
- Nachweis über eine Berufsausbildung
- Nachweis über eine berufliche Tätigkeit
- Nachweis über einen Freiwilligendienst
- Nachweis über eine ehrenamtliche Tätigkeit

Die Nachweise müssen Sie im Rahmen des Bewerbungsprozesses als **PDF-Datei** hochladen.

**Achtung!** Sie können **nur eine PDF-Datei hochladen**. Bitte führen Sie deshalb alle Ihre Nachweise in einer einzigen PDF-Datei zusammen.

### 10. In welchem Format müssen die Unterlagen vorliegen?

Das Anschreiben zur Darstellung der persönlichen Beweggründe („Motivationsschreiben“), die Reihung der Studienorte und die Mitteilung über den Verlust des Prüfungsanspruchs können Sie im Rahmen des Bewerbungsprozesses direkt in das Bewerbungsformular eingeben.

Alle übrigen Unterlagen und Nachweise müssen Sie im Rahmen des Bewerbungsprozesses als **PDF-Datei** hochladen:

- Beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Beglaubigte Kopie der für den Studiengang Humanmedizin berechtigenden Hochschulzugangsberechtigung
- tabellarischer Lebenslauf
- ggf. Nachweis über das Ergebnis des TMS-Tests (Test für medizinische Studiengänge), der erkennen lässt, wieviel Prozent der Vergleichsgruppe ein kleineres Testergebnis erzielt haben als die Bewerberin oder der Bewerber (Prozentrang)
- ggf. Nachweis über eine Berufsausbildung
- ggf. Nachweis über eine berufliche Tätigkeit
- ggf. Nachweis über einen Freiwilligendienst
- ggf. Nachweis über eine ehrenamtliche Tätigkeit

**Achtung!** Unterlagen, die nicht im pdf-Format sind, werden nicht berücksichtigt.

**Achtung!** Fehlende und/oder unvollständige Unterlagen werden nicht von Amts wegen nachgefordert.

**Achtung!** Sie können **nur eine PDF-Datei hochladen**. Bitte führen Sie deshalb alle Ihre Nachweise in einer einzigen PDF-Datei zusammen.

### **11. Was ist mit Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen?**

Bei Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache vorliegen, ist bei der Bewerbung zusätzlich eine amtliche deutsche Übersetzung vorzulegen.

[Ergänzender Hinweis]

### **12. Ich habe einen ausländischen Schulabschluss – wird dieser anerkannt und kann ich mich damit bewerben?**

Bei ausländischen Ausbildungsabschlüssen oder einer nicht nach deutschem Recht erworbenen Hochschulzugangsberechtigung ist die Gleichwertigkeit bei der Bewerbung in geeigneter Form nachzuweisen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Hochschulzugangsberechtigung erfolgt auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland durch die zuständige Stelle, sofern nicht eine andere Stelle die Gleichwertigkeit bereits festgestellt hat und diese Feststellung von der zuständigen Stelle anerkannt wird.

[Zeugnisanerkennungsstelle im Regierungspräsidium Stuttgart \(mit weiterführenden Links bezüglich Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse\)](#)

**Achtung!** Lassen Sie die Gleichwertigkeit Ihres ausländischen Schulabschlusses unbedingt bereits vor der Bewerbung für die Landarztquote feststellen.

### **13. Wann erhalte ich eine Rückmeldung und auf welchem Weg wird mir diese übermittelt?**

Nach Ende der Bewerbungsfrist am 31.03.2022 werden alle form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen ausgewertet.

Anhand der Kriterien

- Ergebnis des TMS-Tests
- Berufsausbildung
- Berufstätigkeit
- Freiwilligendienst

- Ehrenamtliche Tätigkeit

werden in der 1. Stufe für jede Bewerbung bis zu 100 Punkte vergeben.

Anhand der Punktzahlen wird dann die Rangliste für die 1. Stufe erstellt. Die besten 150 Bewerberinnen und Bewerber kommen in die 2. Runde.

Wenn Sie in die 2. Runde kommen, erhalten Sie Mitte/Ende April per E-Mail die Einladung zum Auswahlgespräch.

Das Auswahlgespräch führt jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber alleine mit einer dreiköpfigen Auswahlkommission. Es dauert jeweils bis zu 45 Minuten und findet online statt.

Aufgrund von Absagen laden wir im Einzelfall noch nachrückende Bewerber ein.

Nach Abschluss der Auswahlgespräche erstellen wir die abschließende Rangliste. Dabei werden die Punkte aus der 1. und der 2. Stufe addiert.

Anschließend erhalten die besten Bewerberinnen und Bewerber einen der 75 Studienplätze.

Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

Bitte sehen Sie von weiteren Nachfragen zum Stand des Verfahrens ab. Diese können aufgrund der vielen Bewerbungen aus Kapazitätsgründen grundsätzlich nicht beantwortet werden.

#### **14. Ich habe nur Abitur – lohnt sich eine Bewerbung trotzdem?**

Wenn Sie nur das Abitur haben und weder einen TMS-Test, eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf oder einen Freiwilligendienst bzw. ehrenamtliche Tätigkeit vorweisen können, erhalten Sie auf der 1. Stufe 0 Punkte.

Im Vergleich: Alle Bewerber, die 2021 zu den Auswahlgesprächen eingeladen wurden, hatten auf der 1. Stufe mindestens 21 Punkte.

#### **15. Spielt die Abiturnote eine Rolle für den Erfolg meiner Bewerbung?**

Nein.

#### **16. Gibt es eine Quote für Schwerbehinderte?**

Nein.



## 17. Was ist bei Doppelbewerbungen?

Im Rahmen der Bewerbung wird abgefragt, ob Sie sich auch in anderen Bundesländern um einen Studienplatz im Rahmen der Landarztquote beworben haben. Diese Abfrage ist kein Ausschlussgrund und schmälert auch nicht die Erfolgsaussichten Ihrer Bewerbung im Rahmen der Landarztquote in Baden-Württemberg.

Bitte bedenken Sie aber, dass nicht jedes Bundesland zum gleichen Zeitpunkt Zu-/Absagen erteilt. Sie sollten deshalb rechtzeitig Ihre Prioritäten überdenken und Doppelzusagen vermeiden.

**Achtung!** Im Falle einer Mehrfachzulassung sind Sie ggf. gegenüber mehreren Bundesländern zur Absolvierung der 10-jährigen Tätigkeit als Landarzt oder Landärztin verpflichtet und bei Nichterfüllung des Vertrags werden die vereinbarten Vertragsstrafen fällig.

## 18. Ich wohne nicht in Baden-Württemberg – kann ich mich trotzdem bewerben?

Ja. Ein Wohnsitz in Baden-Württemberg ist keine Voraussetzung für eine Bewerbung im Rahmen der Landarztquote.

## 19. Ich studiere schon – kann ich mich trotzdem bewerben?

Wenn Sie derzeit schon in einem anderen Fach an einer Hochschule immatrikuliert sind, können Sie sich trotzdem für die Landarztquote bewerben.

**Achtung!** Das gilt nicht, wenn Sie in Humanmedizin den Prüfungsanspruch verloren haben.

Allerdings sollten Sie rechtzeitig mit Ihrer aktuellen Hochschule und der Hochschule, für die Sie den Medizin-Studienplatz erhalten, Kontakt aufnehmen und abklären, welche Unterlagen und Voraussetzungen vorliegen müssen, so dass die Einschreibung in Medizin funktioniert.

Am einfachsten ist es, wenn Sie sich spätestens zum Ende des Sommersemesters 2022 exmatrikulieren.

## 20. In der Bewerbung kann ich Wünsche für den Studienort angeben. Haben diese Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einen Studienplatz zu erhalten?

Nein. Die Auswahlentscheidung erfolgt unabhängig von den Wünschen für den Studienort. Die Verteilung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber auf die verschiedenen Studienorte erfolgt erst nach und unabhängig von der Auswahlentscheidung.

**21. Wird meine Bewerbung im Rahmen der Landarztquote auch in den übrigen Quoten im bundesweiten Zentralen Vergabeverfahren für Studienplätze der Humanmedizin berücksichtigt?**

Nein. Sie bewerben sich ausschließlich um einen Studienplatz im Rahmen der Vorabquote nach dem Landarztgesetz Baden-Württemberg. Wollen Sie auch in den übrigen Quoten des Zentralen Vergabeverfahrens für Studienplätze der Humanmedizin teilnehmen, müssen Sie sich zusätzlich bei der Stiftung für Hochschulzulassung bewerben. Umgekehrt ersetzt eine Bewerbung im Rahmen des Zentralen Vergabeverfahrens nicht die Bewerbung nach dem Landarztgesetz Baden-Württemberg und schließt diese aber auch nicht aus.

Die Auswahl im Rahmen des Landarztgesetzes Baden-Württemberg geht dem bundesweiten Auswahlverfahren vor. Sobald Sie also nach dem Landarztgesetz Baden-Württemberg für einen Studienplatz zugelassen werden, werden Sie von dem weiteren bundesweiten Vergabeverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung ausgeschlossen.

**22. Kann ich mich erneut bewerben, sofern ich keinen Studienplatz bekomme?**

Ja. In der Zwischenzeit erworbene einschlägige Ausbildungen, berufliche Tätigkeitszeiten, Dienste und ehrenamtliche Tätigkeiten oder auch die Teilnahme an einem fachspezifischen Studieneignungstest wie beispielsweise dem TMS, können sodann im Rahmen Ihrer erneuten Bewerbung berücksichtigt werden.

**23. Was gilt hinsichtlich des Datenschutzes im Bewerbungsverfahren?**

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Landarztgesetzes sowie dieser Rechtsverordnung gelten die Vorschriften der [Datenschutz-Grundverordnung](#) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) sowie ergänzend die des [Landesdatenschutzgesetzes](#) vom 12. Juni 2018 (GBl. 2018, 173).

[Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung \(DS-GVO\) zur Nutzung von Videokonferenzsystemen \(PDF\)](#)

**24. Wer ist die zuständige Stelle?**

Zuständige Stelle ist das

Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 95 – Landesprüfungsamt und Anerkennungsstelle für Gesundheitsberufe  
Ruppmannstr. 21  
70565 Stuttgart

E-Mail: [landarztquote@rps.bwl.de](mailto:landarztquote@rps.bwl.de)

[Regierungspräsidium Stuttgart: Weitere Informationen zur Landarztquote](#)

**25. Kann ich Nachweise und Unterlagen nach Ende der Bewerbungsfrist nachreichen?**

Nein. Nach dem 31.03.2022 eingereichte Unterlagen werden nicht mehr berücksichtigt. Sie müssen darauf achten, dass Ihre Bewerbung vollständig ist und alle Nachweise enthält. Bei Nachweisen ist immer auf die geforderte Form zu achten.

**26. Bekomme ich einen Hinweis, wenn ich vergessen habe Nachweise einzureichen?**

Nein. Die zuständige Stelle ist nicht zur Ermittlung von Amts wegen verpflichtet. Es werden nur die Angaben und Nachweise berücksichtigt, die Sie im Rahmen Ihrer Bewerbung getätigt und beigefügt haben.

Sie müssen darauf achten, dass Ihre Bewerbung vollständig ist und alle Nachweise enthält. Bei Nachweisen ist immer auf die geforderte Form zu achten.

**27. Kann ich mich bewerben auch wenn ich nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitze?**

Ja, wenn Sie deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

Deutschen Staatsangehörigen **gleichgestellt** sind alle Bewerberinnen und Bewerber, die Staatsangehörige eines **anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union** sind oder sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose sind, die über eine **deutsche Hochschulzugangsberechtigung** verfügen.

Bewerberinnen und Bewerber auf die Landarztquote, die **KEINE** deutschen Staatsangehörigen sind oder deutschen Staatsangehörigen **NICHT GLEICHGESTELLT** sind, können im Rahmen ihrer Bewerbung auf die Landarztquote **NICHT** berücksichtigt werden, vgl. Art. 5 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung.

Bitte beachten Sie weiterhin, dass eine Immatrikulation von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse voraussetzt (vgl. [Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen \(RO-DT\)](#) ).

## II. Auswahlverfahren

### 1. Welche Kriterien werden im Auswahlverfahren der ersten Stufe berücksichtigt und wie werden sie bepunktet?

In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens werden zunächst die unter 1. und 2. genannten Kriterien berücksichtigt. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

1. das Ergebnis des TMS-Tests (Test für medizinische Studiengänge)
  
2. die Art und Dauer einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem Gesundheitsberuf sowie die Ausübung einer praktischen oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die über die fachspezifische Eignung für den Studiengang Humanmedizin sowie die anschließende hausärztliche Tätigkeit nach Maßgabe der Anlage Aufschluss geben können; es werden jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit, jeweils einzeln oder in Kombination.

Dabei wird das Ergebnis des TMS-Tests mit maximal 60 Punkten bewertet:

Die Berufsausbildung und praktische oder ehrenamtliche Tätigkeit werden wie folgt bewertet:

- maximal 30 Punkte für eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsberuf nach Nummer 1 der Anlage zur Rechtsverordnung:
  - für eine dreijährige Berufsausbildung 30 Punkte x Spreizungsfaktor,
  - für eine zweieinhalbjährige Berufsausbildung 25 Punkte x Spreizungsfaktor,
  - für eine zweijährige Berufsausbildung 20 Punkte x Spreizungsfaktor,
- 5 Punkte x Spreizungsfaktor für je sechs Monate einer beruflichen Tätigkeit von einem halben bis maximal zwei Jahren gemäß Nummer 1 der Anlage,
- 10 Punkte für eine mindestens einjährige Tätigkeit in einem Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz nach Nummer 2 der Anlage sowie
- 10 Punkte für mindestens zwei Jahre ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Nummer 3 der Anlage.

Bei verkürzter Ausbildungsdauer wird die reguläre Ausbildungsdauer berücksichtigt.

Der Rangplatz für die erste Stufe richtet sich nach der erzielten Summe der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl.

Für die Kriterien nach Nummer 2 können maximal 40 Punkte erreicht werden.

Bei gleichem Punktwert erfolgt die Auswahl zunächst zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der einen Freiwilligendienst abgeleistet hat und danach entscheidet das Los über den Rangplatz.

## 2. Was ist der TMS und warum wird nur der TMS berücksichtigt?

Der TMS (Test für Medizinische Studiengänge) ist ein fachspezifischer Studierfähigkeits-test. Er prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, ohne dabei Fachwissen abzufragen. Er besteht aus mehreren Abschnitten. Geprüft wird unter anderem die Fähigkeit komplexe Informationen in jedweder Darbietung zu erfassen und richtig zu interpretieren sowie der Umgang mit Größen, Einheiten und Formeln. Darüber hinaus wird die Merkfähigkeit geprüft, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten.

Um die Punktevergabe möglichst objektiv und vergleichbar zu machen, berücksichtigen wir nur den TMS.

## 3. Wie wird die Punktzahl für den TMS berechnet?

Bei der Berechnung ist der von Ihnen erreichte Prozentrang entscheidend:

$$\text{Punkte}_{\text{TMS}} = (\text{Prozentrang}_{\text{TMS}} - 30) * 2 \quad [\text{min. } 0, \text{ max. } 60]$$

Beispiel:

Prozentrang 47 →  $\text{Punkte}_{\text{TMS}} = (47 - 30) * 2 = 34$  → 34 Punkte

Prozentrang 88 →  $\text{Punkte}_{\text{TMS}} = (88 - 30) * 2 = 116$  → 60 Punkte

Prozentrang 11 →  $\text{Punkte}_{\text{TMS}} = (11 - 30) * 2 = -38$  → 0 Punkte

## 4. Ist ein Nachweis über das Ergebnis des TMS-Tests zwingende Bewerbungsvoraussetzung?

Nein. Ein Nachweis über das Ergebnis des TMS-Tests ist keine zwingende Bewerbungsvoraussetzung. Kosten für den Test werden nicht erstattet. Ein vorliegender Test wird im Rahmen der ersten Auswahlstufe mit maximal 60 Punkten bewertet.

## 5. Welche Ausbildungen und Berufe werden in der ersten Auswahlstufe berücksichtigt und wie werden diese berücksichtigt?

Folgende abgeschlossene Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten werden berücksichtigt (in Klammer der jeweilige Spreizungsfaktor):

- Altenpflegerin oder Altenpfleger (1,0)
- Anästhesietechnische Assistentin oder Anästhesietechnischer Assistent (1,0)
- Arzthelferin oder Arzthelfer (1,0)
- Biologielaborantin oder Biologielaborant (0,5)
- Chemielaborantin oder Chemielaborant (0,5)
- Diätassistentin oder Diätassistent (0,5)
- Ergotherapeutin oder Ergotherapeut (0,5)
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (1,0)
- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger (1,0)

- Hebamme oder Entbindungspfleger (1,0)
- Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger (0,5)
- Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger (1,0)
- Krankenschwester oder Krankenpfleger (1,0)
- Logopädin oder Logopäde (0,5)
- Medizinische Fachangestellte oder Medizinischer Fachangestellter (1,0)
- Medizinisch-technische Assistentin - Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistent – Funktionsdiagnostik (1,0)
- Medizinisch-technische Assistentin oder Medizinisch-technischer Assistent (1,0)
- Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin oder Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent (1,0)
- Medizinisch-technische Radiologieassistentin oder Medizinisch-technischer Radiologieassistent (1,0)
- Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter (1,0)
- Operationstechnische Angestellte oder Operationstechnischer Angestellter (1,0)
- Operationstechnische Assistentin oder Operationstechnischer Assistent (1,0)
- Orthoptistin oder Orthoptist (0,5)
- Pharmazeutisch-technische Assistentin oder Pharmazeutisch-technischer Assistent (0,5)
- Physiotherapeutin oder Physiotherapeut (1,0)
- Podologin oder Podologe (0,5)
- Rettungsassistentin oder Rettungsassistent (1,0)
- Zahnmedizinische Fachangestellte oder Zahnmedizinischer Fachangestellter (0,5)

Die **Punktzahl für eine abgeschlossene Berufsausbildung** errechnet sich so:

$$\text{Punktzahl}_{\text{Berufsausbildung}} = \text{Dauer der Berufsausbildung} * \text{Spreizungsfaktor} * 10$$

Beispiel: Für eine abgeschlossene Gesundheits- und Krankenpflegerausbildung (Dauer: 3 Jahre) erhalten Sie  $3 * 1,0 * 10 = 30$  Punkte

Die **Punktzahl für eine Berufstätigkeit** errechnet sich so:

- Weniger als 6 Monate: 0 Punkte
- Über 6 und weniger als 12 Monate:  $5 * \text{Spreizungsfaktor}$
- Über 12 und weniger als 18 Monate:  $10 * \text{Spreizungsfaktor}$
- Über 18 und weniger als 24 Monate:  $15 * \text{Spreizungsfaktor}$
- 24 Monate und mehr:  $20 * \text{Spreizungsfaktor}$

Beispiel: Für 14 Monate Tätigkeit als Gesundheit- und Krankpfleger (Spreizungsfaktor 1,0) erhalten Sie  $10 * 1,0 = 10$  Punkte.

**Achtung!** Das gilt nur für in Deutschland abgeschlossene Berufsausbildungen. Ausländische Ausbildungen werden entsprechend berücksichtigt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Darum müssen Sie sich vorab selbst kümmern.

## 6. Was ist, wenn ich eine verkürzte Ausbildung gemacht habe?

Das wirkt sich auf die Punkteberechnung nicht nachteilig aus. Entscheidend ist, wie lange die Ausbildung im Normalfall dauert und dass diese vollständig abgeschlossen wurde.

Beispiel: Für eine abgeschlossene Berufsausbildung zur/zum Krankenpflegerin/Krankenpfleger, die im Regelfall drei Jahre dauert, würden Sie 30 Punkte angerechnet bekommen. Sollten Sie die Ausbildung in kürzerer Zeit absolviert haben, etwa in zweieinhalb Jahren, so erhalten Sie für die abgeschlossene Berufsausbildung trotzdem 30 Punkte.

In jedem Fall muss es sich aber um eine abgeschlossene Berufsausbildung handeln, damit Punkte vergeben werden können.

## 7. Werden nur Berufsausbildungen anerkannt?

Nein. Soweit eine in Anlage 1 aufgeführte Berufsausbildung auch oder ausschließlich durch eine abgeschlossene akademische Ausbildung „erreicht“ werden kann, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Zum Beispiel **Bachelor Hebammenwissenschaft** oder **Bachelor Pflege**.

## 8. Ich habe einen ausländischen Ausbildungsabschluss – wird dieser anerkannt und im Rahmen der 1. Stufe berücksichtigt?

Ja. Allerdings müssen Sie bei einem ausländischen Ausbildungsabschluss bei der Bewerbung die Gleichwertigkeit zur entsprechenden deutschen Ausbildung in geeigneter Form nachweisen.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig selbst um die Anerkennung Ihrer Ausbildung und legen Sie den entsprechenden Nachweis im Rahmen Ihrer Bewerbung vor.

Sie können sich dazu zum Beispiel beim [IQ-Netzwerk](#) beraten lassen:

## 9. Ich habe ein „medizinnahe“ Fach studiert. Gibt es dafür auch Punkte?

Nein, für Studienleistungen in „medizinnahen“ Fächern (z. B. Chemie, Biologie, Physik) werden keine Punkte vergeben.

## 10. Welche praktischen Tätigkeiten im Rahmen eines Freiwilligendienstes werden in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens berücksichtigt?

Es werden nur Freiwilligendienste mit regelmäßigem Patientenkontakt berücksichtigt. Als einschlägige praktische Tätigkeiten kommen deshalb insbesondere in Betracht:

- abgeleiteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
- abgeleiteter Zivildienst oder Bundesfreiwilligendienst im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
- freiwilliges Soziales Jahr in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,

- freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,
- freiwilliges Soziales Jahr im Bereich des Rettungsdienstes.

Eine **mindestens einjährige Tätigkeit** wird auf der 1. Stufe des Auswahlverfahrens mit 10 Punkten berücksichtigt.

#### 11. Was ist, wenn ich weniger als 12 Monate Freiwilligendienst absolviert habe?

Dann erhalten Sie dafür keine Punkte. Das Gesetz sieht ausdrücklich nur eine Anerkennung bei mind. 12 vollständig absolvierten Monaten vor. (Das gilt auch, wenn Sie 11 Monate und 25 Tage absolviert haben.)

#### 12. Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten werden in der ersten Stufe des Auswahlverfahrens berücksichtigt?

Es werden nur ehrenamtliche Tätigkeiten mit einem zeitlichen Umfang von **mindestens 120 Stunden pro Jahr** berücksichtigt.

Zudem ist **regelmäßiger Patientenkontakt** erforderlich. Als einschlägige ehrenamtliche Tätigkeiten kommen deshalb insbesondere in Betracht:

- ehrenamtliche Tätigkeit in einer pflegerischen Einrichtung mit Patientenkontakt,
- ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Krankenhauswesens mit Patientenkontakt,

Eine **mindestens zweijährige Tätigkeit** wird auf der 1. Stufe des Auswahlverfahrens mit 10 Punkten berücksichtigt.

#### 13. Was ist, wenn ich weniger als zwei Jahre ehrenamtliche Tätigkeit absolviert habe?

Dann erhalten Sie dafür keine Punkte. Das Gesetz sieht ausdrücklich nur eine Anerkennung bei mindestens 2 Jahren absolviertem Ehrenamt vor. (Das gilt auch, wenn Sie 1 Jahr, 11 Monate und 25 Tage absolviert haben.)

#### 14. Welches Kriterium ist entscheidend bei der 2. Stufe des Auswahlverfahrens?

In der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens werden die persönliche Eignung und Motivation der Bewerber(innen) für eine hausärztliche Tätigkeit bewertet.

#### 15. Wer kann an der 2. Stufe des Auswahlverfahrens teilnehmen?

Zur Teilnahme an der 2. Stufe des Auswahlverfahrens, also am mündlichen Auswahlverfahren, sollen mindestens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden wie Studienplätze gemäß der Ermittlung nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung stehen. Im Wintersemester 2022/2023 stehen 75 Studienplätze zur Verfügung. Es werden somit mindestens 150 Bewerberinnen und Bewerber zur Teilnahme an der 2. Stufe des Auswahlverfahrens eingeladen werden.



Die Einladung zur Teilnahme an dem mündlichen Verfahren richtet sich nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens.

Bei gleichem Punktwert erfolgt die Auswahl zunächst zugunsten der Bewerberin oder des Bewerbers, die oder der einen Freiwilligendienst abgeleistet hat und danach entscheidet das Los über den Rangplatz.

#### **16. Wann und wie erfahre ich, ob ich an der 2. Stufe des Auswahlverfahrens teilnehmen kann?**

Die zuständige Stelle übersendet den Bewerberinnen und Bewerbern, die zum mündlichen Auswahlverfahren eingeladen werden, eine entsprechende Einladung, der die Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs zu entnehmen sind.

#### **17. Wie läuft die 2. Stufe des Auswahlverfahrens ab?**

Das mündliche Auswahlverfahren besteht aus einem persönlichen Auswahlgespräch, das von einer dreiköpfigen Auswahlkommission bewertet wird.

Unter den Mitgliedern der Auswahlkommission befinden sich mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sowie eine Ärztin oder ein Arzt aus der hausärztlichen Versorgung. Die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Stelle und des Sozialministeriums sind berechtigt, beobachtend teilzunehmen.

Das Gespräch findet einzeln und online statt, dauert ca. 45 Minuten und ist nicht öffentlich.

[Information nach Art. 13 bzw. 14 Datenschutz-Grundverordnung \(DS-GVO\) zur Nutzung von Videokonferenzsystemen \(PDF\)](#)

#### **18. Wie wird die 2. Stufe des Auswahlverfahrens bewertet?**

Die Auswahlkommission vergibt im mündlichen Auswahlverfahren bis zu 100 Punkte. Die Punkteskala berücksichtigt einerseits den Gesamteindruck der Bewerberin oder des Bewerbers und andererseits die Kriterien Motivation, Eignung und Reflexion.

#### **19. Was gilt bei verspätetem oder Nichterscheinen oder bei Gesprächsabbruch?**

Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber zum Termin oder den Terminen des mündlichen Auswahlverfahrens nicht oder nicht rechtzeitig oder bricht sie oder er das Gespräch ab, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist unverzüglich schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle nach, dass ein wichtiger Grund für das verspätete Erscheinen, das Nichterscheinen oder den Abbruch des Gesprächs vorgelegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Kann ein wichtiger Grund schriftlich nachgewiesen werden und gibt es noch freie Plätze, kann die zuständige Stelle die Bewerberin oder den Bewerber erneut zum mündlichen Auswahlverfahren einladen.

**20. Wie wird der finale Rangplatz errechnet?**

Der Rangplatz in der abschließenden Rangliste richtet sich nach der erzielten Gesamtsumme der Punkte, beginnend mit der höchsten Punktzahl. Zur Ermittlung der Gesamtsumme werden die Punktwerte der ersten und zweiten Auswahlverfahrensstufen addiert. Bei gleicher Gesamtsumme entscheidet zuerst der Freiwilligendienst Absatz 3 Satz 4 Nummer 3, danach das Los.

## **IV. Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

### **1. Warum muss ich einen Vertrag abschließen?**

Die Studienplätze nach der Landarztquote sind durch einen besonderen öffentlichen Bedarf begründet. Als Absicherung, dass die über die Landarztquote studierenden Medizinerinnen und Mediziner auch für diesen Bedarf zur Verfügung stehen, ist vor der Zulassung zum Studium über die Landarztquote ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Land Baden-Württemberg zu schließen.

### **2. Welche Verpflichtungen gehe ich durch den Vertragsschluss ein?**

Sie verpflichten sich unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Humanmedizin eine Weiterbildung in Baden-Württemberg zu absolvieren, die gemäß § 73 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt und unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nach Nummer 1 für eine Dauer von mindestens zehn Jahren eine vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen und in einem baden-württembergischen Gebiet auszuüben, für die das Land gemäß § 3 Landarztgesetz einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat (Bedarfsgebiet).

Daneben bestehen verschiedene vertragliche Mitwirkungs-, Mitteilungs- und Informationspflichten. Beispielsweise haben Sie der zuständigen Stelle eine jeweilige gültige Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen oder diese über einen möglichen Studienabbruch zu unterrichten.

[Vertragsmuster \(PDF\)](#)

### **3. Was passiert, wenn ich gegen vertragliche Verpflichtungen verstoße?**

Bei Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen kann eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 250.000 Euro fällig werden.

Die Entscheidung über die Festsetzung der Höhe und das Verfahren über die Durchsetzung der Vertragsstrafe obliegt der zuständigen Stelle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der oder des Verpflichteten und des Umfangs der von ihr oder ihm bis dahin erfüllten vertraglichen Verpflichtungen. Die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung finden hierbei entsprechende Anwendung.

Die zuständige Stelle prüft und entscheidet über den Antrag auf Vorliegen eines Härtefalles nach § 4 Absatz 2 des Landarztgesetzes Baden-Württemberg; der Antrag ist in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches zu stellen. Sie kann von der Festsetzung der Strafzahlung ganz oder teilweise absehen oder Aufschub (Stundung) gewähren oder Ratenzahlung gewähren, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

#### **4. Wann wird der Vertrag geschlossen?**

Die zuständige Stelle übersendet den Bewerberinnen und Bewerbern, die zum mündlichen Auswahlverfahren eingeladen werden, zusammen mit der Einladung zum mündlichen Auswahlverfahren den öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 4 zu.

Die von den Bewerberinnen und Bewerbern unterschriebenen Exemplare müssen im Original spätestens bis zu dem von der zuständigen Stelle bestimmten Datum bei der zuständigen Stelle eingehen. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist. Fällt das Ende der in Satz 1 genannten Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Erfolgt keine fristgerechte Einreichung des unterzeichneten Vertrags, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. Es rückt die nächste Bewerberin oder der nächste Bewerber in der abschließenden Rangliste nach. Gleiches Verfahren gilt für die nachrückenden Bewerberinnen und Bewerber entsprechend.

Das Nachrückverfahren findet ausschließlich einmal statt.

Die Bewerberinnen und Bewerber können nach der Rücksendung des unterzeichneten Vertrags durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Stelle bis zum ersten Werktag des Monats Juli des jeweiligen Jahres vom Vertrag zurücktreten.

Stellen Sie also sicher, dass Ihr unterschriebener Vertrag rechtzeitig bei der zuständigen Stelle eingeht.

#### **5. Was passiert, wenn der Vertrag zu spät bei der zuständigen Stelle eingeht?**

Dann liegt kein Vertragsschluss zwischen dem Land Baden-Württemberg und Ihnen vor. Eine Zuteilung eines Studienplatzes im Rahmen der Landarztquote erfolgt nicht.

#### **6. Wann endet der Vertrag?**

Das Vertragsverhältnis endet mit vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 oder wenn das Medizinstudium endgültig aufgegeben oder nicht bestanden wurde oder wenn eine ärztliche Prüfung oder ein Abschnitt der ärztlichen Prüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte endgültig nicht bestanden wurde.

#### **7. Was ist, wenn ich nicht in der Regelstudienzeit fertig werde?**

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LArztG-DVO soll das Studium in der Regelzeit absolviert werden. Wir gehen auch davon aus, dass Sie möglichst schnell als Arzt/Ärztin arbeiten wollen. Sollten Sie aber doch etwas länger brauchen, sei es, weil Sie eine Prüfung nicht bestehen, ein Auslandssemester machen oder Elternzeit nehmen, dann ist das grundsätzlich kein Problem. Eine Vertragsstrafe wird dafür nicht fällig. Sie müssen uns jedoch baldmöglichst darüber informieren.

## **8. Welche Auswirkungen hat eine „Pausierung“ des Studiums oder der hausärztlichen Tätigkeit wegen Schwangerschaft oder Elternzeit?**

Zeiträume, in denen die hausärztliche Tätigkeit wegen eines allgemeinen oder individuellen Beschäftigungsverbot nach § 3, § 13 Absatz 1 Nummer 3 oder § 16 Mutterschutzgesetz (BGBl. I S. 1228) nicht ausgeübt wird, gelten nicht als Unterbrechung.

Auch eine Elternzeit können Sie selbstverständlich nehmen. Eine Vertragsstrafe wird dafür nicht fällig. Bitte legen Sie uns aber rechtzeitig die entsprechenden Nachweise vor.

## **9. Was ist mit anderen Unterbrechungen des Studiums oder der hausärztlichen Tätigkeit?**

Hinweis vorab: Wenden Sie sich zur Klärung Ihres Falls immer an die zuständige Stelle. Um den Eintritt besonderer Härten zu vermeiden und eine verhältnismäßige Entscheidung zu ermöglichen, obliegt es der zuständigen Stelle auf schriftlichen Antrag, hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung, einen Aufschub zu gewähren oder eine Unterbrechung zuzulassen.

Bei Unterbrechung der hausärztlichen Tätigkeit verlängert sich grundsätzlich die Dauer der Ausübung entsprechend.

Darüberhinausgehende Zeiträume können als Unterbrechungen gelten:

Im Rahmen des Studiums führt dies in der Regel zu keinen Auswirkungen nach dem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Das Studium soll in Regelstudienzeit absolviert werden.

Im Rahmen der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit können Unterbrechungen gegebenenfalls zu einer Verlängerung der Vertragspflicht führen. Dies ist aber nicht zwingend der Fall. Setzen Sie sich zur Klärung mit der zuständigen Stelle in Verbindung.

## **10. Kann ich ein Auslandssemester absolvieren?**

Ja. Sie können „ganz normal“ studieren - mit allem was dazu gehört. Eine Vertragsstrafe wird dafür nicht fällig. Bitte legen Sie uns aber rechtzeitig die entsprechenden Nachweise vor.

## **11. Was ist, wenn ich das Studium der Humanmedizin nicht erfolgreich abschlieÙe?**

Wenn Sie endgültig durchfallen oder das Studium abbrechen - das wäre sehr schade. Eine Vertragsstrafe wird dafür aber im Normalfall nicht fällig.

Etwas anderes gilt aber dann, wenn Sie das Studium der Humanmedizin später fortsetzen und erfolgreich abschließen. Dann sind und bleiben Sie verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren und für mindestens 10 Jahre in Baden-Württemberg in der hausärztlichen Versorgung tätig zu sein. Andernfalls wird die Vertragsstrafe fällig. Das gilt auch, wenn Sie das Studium der Humanmedizin außerhalb Baden-Württembergs erfolgreich abschließen.

## 12. In welchen Fällen ist die Vertragsstrafe zu zahlen?

Wenn Sie nach dem erfolgreichen Abschluss des Medizinstudiums nicht unverzüglich eine Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Innere Medizin (ohne Schwerpunktbezeichnung) beginnen und absolvieren

oder

wenn Sie nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung nicht unverzüglich für mindestens 10 Jahre in einem baden-württembergischen Bedarfsgebiet als Landarzt/Landärztin tätig sind.

Unverzüglich bedeutet, innerhalb von 3 bis 6 Monaten.

## 13. Wie berechnet sich die Vertragsstrafe?

Das kommt ganz auf die konkreten Umstände im Einzelfall an. Eine Rolle können dabei zum Beispiel folgende Faktoren spielen:

- Wie lange ist die Verzögerung?
- Warum kommen Sie Ihrer Verpflichtung nicht nach?
- Inwieweit haben Sie Ihre Verpflichtung bereits erfüllt?

Beispiel: Wenn Sie bereits 9 Jahre als Landarzt tätig waren, wird die Vertragsstrafe geringer sein, als wenn Sie direkt nach Abschluss der Facharztausbildung eine extrem gutbezahlte Stelle in einer Privatklinik oder der Pharmaindustrie annehmen.

## 14. Kann die Vertragsstrafe gestundet oder in Raten abgezahlt werden?

Ja. Auch insoweit kommt es auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an.

## 15. Was passiert, wenn ich mich trotz Zusage nicht immatrikuliere?

Das sollte nicht vorkommen. Wenn Sie den Platz nicht annehmen wollen, teilen Sie uns das bitte so schnell wie möglich mit. Dann können wir den Studienplatz unter Umständen noch an einen anderen Bewerber vergeben.

**Achtung!** Wenn Sie zum Wintersemester 2022/23 für das Studium der Humanmedizin anderweitig einen Studienplatz erhalten (z. B. im normalen Zulassungsverfahren), das Studium damit beginnen und später erfolgreich abschließen, dann sind und bleiben Sie verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Weiterbildung zu absolvieren und für mindestens 10 Jahre in Baden-Württemberg tätig zu sein. Andernfalls wird die Vertragsstrafe fällig.

## 16. An welchem Hochschulort werde ich studieren?

Die Zuordnung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber zu den einzelnen Studienorten erfolgt unter Berücksichtigung der in der Bewerbung angegebenen Reihung der Studienorte:

- Freiburg
- Heidelberg
- Mannheim
- Tübingen
- Ulm

### **17. Wird bei der Zuteilung des Studienorts auf familiäre und ähnliche Belange Rücksicht genommen?**

Sie müssen bei Ihrer Bewerbung jedem der fünf Studienorte eine Präferenz zuordnen.

Die Verteilung der Studienorte erfolgt dann anhand der abschließenden Rangliste. Je besser Ihre Platzierung in der abschließenden Rangliste ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass Sie den Studienort zugeteilt bekommen, der in Ihrer Präferenz ganz oben steht.

### **18. Ist ein Wechsel des zugeteilten Studienortes möglich?**

Im 1. Semester ist ein Studienplatztausch generell nicht möglich. Die Universitäten haben für einen Studienplatztausch unterschiedliche Voraussetzungen. Deshalb muss ein Tausch von Ihnen selbst mit beiden Universitäten geklärt werden. Grundsätzlich besteht aber kein Rechtsanspruch auf einen Studienplatztausch.

### **19. Ist ein Parallelstudium möglich?**

#### Derzeit noch in Universität A immatrikuliert, Zusage für Universität B

Ein Parallelstudium an zwei verschiedenen Universitäten ist grundsätzlich nicht möglich, da die Immatrikulation in der Regel nur an einer Hochschule erfolgen darf. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein Parallelstudium möglich. Bitte klären Sie selbst rechtzeitig die Möglichkeiten und die erforderlichen Nachweise mit dem jeweils zuständigen Studiensekretariat ab.

Eine individuelle Fristverlängerung für die Immatrikulation kann generell möglich sein, wird jedoch von den jeweiligen Universitäten im Einzelfall und nach Überprüfung der Sachlage entschieden.

#### Derzeit noch in anderem Studiengang bei der gleichen Universität eingeschrieben.

Ein Parallelstudium von zwei oder mehr zulassungsbeschränkten Studiengängen an der gleichen Universität ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist. Bitte kontaktieren Sie rechtzeitig das Studiensekretariat um die erforderlichen Nachweise und die Möglichkeiten abzuklären.

### 19. Welche Weiterbildungen kann ich absolvieren?

Sie können alle Weiterbildungen absolvieren, die gemäß § 73 Absatz 1 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigen, also

- Allgemeinmedizin
- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendmedizin

### 20. Was passiert, wenn ich keine oder eine andere als die vorgegebene Weiterbildung absolviere?

Sie haben sich vertraglich dazu verpflichtet, unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Humanmedizin eine Weiterbildung in Baden-Württemberg zu absolvieren, die gemäß § 73 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung berechtigt. Wird diese Weiterbildung nicht unverzüglich aufgenommen stellt dies eine Pflichtverletzung dar, für die eine Vertragsstrafe fällig wird.

### 21. Kann ich mir den Ort aussuchen, an dem ich als Landarzt arbeite?

Die Entscheidung über die Zuteilung des Bedarfsgebiets obliegt dem Regierungspräsidium Stuttgart. Sie können jedoch Ortswünsche angeben. Bei der Zuteilung wird versucht, Ihre Ortswünsche und Ihre persönlichen Lebensverhältnisse zu berücksichtigen. Berücksichtigt werden können zum Beispiel bestehende Betreuungspflichten oder eine festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Zuteilung in ein bestimmtes Bedarfsgebiet.

### 22. Was ist ein Bedarfsgebiet?

Es ist ein baden-württembergisches Gebiet, für die das Land Baden-Württemberg einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat. Entsprechende Feststellungen werden vom Land Baden-Württemberg noch getroffen werden.

### 23. Welche Bedarfsgebiete gibt es?

Die Bedarfsplanung – und damit die Bestimmung der Bedarfsgebiete - wird zu jedem Quartal angepasst. Eine Prognose kann somit leider nicht gegeben werden. Die Frage der Zuteilung in die Bedarfsgebiete wird ohnehin erst zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihrer Facharztausbildung relevant. Die Bedarfsgebiete können sich bis dahin ändern. Eine Aussage darüber, in welches Bedarfsgebiet Sie zugeteilt werden könnten, lässt sich bis zum Zeitpunkt des Abschlusses Ihrer Facharztausbildung also nicht treffen.

Verweis auf Website Kassenärztliche Vereinigung:

<https://www.kvbawue.de/praxis/vertraege-recht/bekanntmachungen/bedarfsplanung/>



**Achtung!** Es ist derzeit noch nicht absehbar, welche Bedarfsgebiete es geben wird, wenn Sie Ihr Studium und Ihre Facharztweiterbildung abgeschlossen haben.

**24. Darf ich mir ein Bedarfsgebiet aussuchen sofern mehrere vorhanden sind?**

Sofern mehrere Bedarfsgebiete vorhanden sind, trifft die zuständige Stelle die Entscheidung darüber, wo die oder der Verpflichtete ihre hausärztliche Tätigkeit aufnehmen soll. Die Zuteilung erfolgt dabei unter Berücksichtigung etwaiger Ortswünsche und persönlicher Lebensverhältnisse in der Reihenfolge des Studienbeginns; bei gleichem Studienbeginn entscheidet das Los. Zu den persönlichen Lebensverhältnissen zählen insbesondere bestehende Betreuungspflichten, eine festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

**25. Muss ich eine eigene Praxis eröffnen?**

Nein. Sie können auch angestellt oder in einer Gemeinschaftspraxis als Landarzt tätig sein.

**26. Muss die Tätigkeit als Landarzt in Vollzeit erbracht werden?**

Nein, das muss sie nicht, jedoch sollte das der Regelfall sein. In begründeten Einzelfällen kann auch eine Tätigkeit in Teilzeit zugelassen werden, wobei die Teilzeittätigkeit mindestens einem Stellenanteil von 50 Prozent entsprechen muss.

Möchten Sie in Teilzeit tätig sein, so ist dies bei uns zu beantragen. Setzen Sie sich also rechtzeitig mit uns in Verbindung.

**27. Führt eine Tätigkeit in Teilzeit zur Verlängerung der Bindungsdauer von 10 Jahren?**

Nein. Der Umfang der vertragsärztlichen Tätigkeit soll zwar in Vollzeit erbracht werden. Die zuständige Stelle kann aber im Einzelfall und aufgrund von besonderen sozialen, gesundheitlichen oder familiären Gründen sowie einer festgestellten Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Absatz 2 oder der Gleichstellung nach § 2 Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf Antrag eine Tätigkeit in Teilzeit zulassen; diese muss mindestens einem Versorgungsumfang beziehungsweise einem Stellenanteil von 50 vom Hundert entsprechen.

**28. Was passiert, wenn ich nicht hausärztlich oder nicht in einem Bedarfsgebiet tätig werde?**

Sie haben sich vertraglich dazu verpflichtet, unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss der vorgegebenen Weiterbildung für eine Dauer von mindestens zehn Jahren eine vertragsärztliche Tätigkeit aufzunehmen und in einem baden-württembergischen Gebiet auszuüben, für die das Land einen besonderen öffentlichen Bedarf festgestellt hat (Bedarfsgebiet). Verstoßen Sie dagegen stellt dies eine Pflichtverletzung dar, für die eine Vertragsstrafe fällig wird.

**29. Kann ich von meiner Verpflichtung in einem Bedarfsgebiet hausärztlich tätig zu werden wegen Heirat oder Familiengründung entbunden werden?**

Nein. Eine Eheschließung oder eine bereits bestehende Ehe mit einem Partner, der etwa beruflich außerhalb des Bedarfsgebiets gebunden ist, sowie gemeinsame Kinder entbinden Sie nicht von Ihrer vertraglichen Verpflichtung.